



PROZESSRECHT

Mahnverfahren: Elektronische Forderungseintreibung

Zum 1. 2. 2017 wurde das elektronische Mahnverfahren eingeführt. Es handelt sich um ein ausschließlich elektronisch geführtes Gerichtsverfahren zur Geltendmachung von Zahlungsansprüchen, welche sich aus den dem Gerichtsantrag beigefügten Urkunden ergeben. Es weist bestimmte Besonderheiten auf. Zuständig für die ganze Slowakei ist das Bezirksgericht Banská Bystrica. Der Antrag muss elektronisch über das Web-Portal www.slovensko.sk oder über das Portal des Justizministeriums eŽaloby auf den entsprechenden Formularen gestellt werden. Der Antragsteller, ggf. sein Vertreter, muss somit sein elektronische Postfach aktiviert haben (Pflicht für juristische Personen ab 1. 7. 2017). Die Gerichtsgebühr beträgt 3 % des eingeklagten Betrags, d.h. die Hälfte der sonst anfallenden Gebühr.

Der Mahnbescheid ist vom Gericht binnen 10 Geschäftstagen zu erlassen. Gegen den Mahnbescheid kann ein begründeter Widerspruch binnen 15 Tagen ab Zustellung eingelegt werden, sonst wird der Mahnbescheid rechtskräftig und es kann aus ihm vollstreckt werden. Wenn der Beklagte eine natürliche Person ist und die Forderung EUR 2000 nicht übersteigt, kann er beim Gericht Zahlung in max. 10 Monatsraten beantragen.

Absicht des Gesetzgebers ist es, die Forderungseintreibung effizienter zu gestalten und zu beschleunigen. Die Zeit wird zeigen, ob dieses Ziel erreicht wird.



bpv BRAUN PARTNERS

Autor: JUDr. Igor Augustinič, Ph.D.
E-Mail: igor.augustinic@bpv-bp.com
Internet: www.bpv-bp.com

UMSATZSTEUER

Bauleistungen seit 1.1.2017

Im Jahr 2016 wurde in der Praxis sehr oft das Thema der richtigen Beurteilung der Einordnung von Bauleistungen und der Lieferung von Waren mit Installation und Montage (falls Installation und Montage eine Bauleistung darstellen) in die Sektion F der Klassifikation CPA und anschließend die Auswahl des MWSt-Systems bei Lieferung diskutiert. Der Abnehmer musste prüfen, ob der Lieferant die Rechnung richtig mit Übergang der Steuerpflicht ausgestellt hat, und trug somit oft das Risiko der nicht richtig ausgestellten MWSt-Rechnung bei Bauleistungen.

Gemäß der Novelle des MWSt-Gesetzes mit Wirksamkeit ab 1.1.2017 muss der Abnehmer nun nicht mehr die Richtigkeit des vom Lieferanten angewandten MWSt-Systems prüfen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant offensichtlich nicht das richtige MWSt-System anwendet. In diesem Fall gilt das, was der Lieferant auf der Rechnung anführt.

Die Änderung betrifft auch den MWSt-Kontrollausweis (MWSt-KA). Ab dem 1.1.2017 muss bereits der Lieferant die Bauleistungen mit Übergang der Steuerpflicht im MWSt-KA, Teil A2, anführen. Weiterhin gilt, dass der Lieferant in seiner MWSt-Erklärung diese Leistungen nicht anführen muss. Abnehmer führen sowohl im Jahr 2016, als auch im Jahr 2017 die Leistungen mit dem Übergang der Steuerpflicht in ihrer MWSt-Erklärung im Teil B1 im MWSt-KA und in den Zeilen 09 und 10 an.



FALCON
There is no business like your business

Autoren: Mag. Helmut Röhle
E-Mail: office.bratislava@fal-con.eu
Internet: www.fal-con.eu

Ing. Marcela Bartkovská
marcela.bartkovska@fal-con.eu